

Verpackung und Beförderung diagnostischer Proben und mikrobiologischer Kulturen

Versandinformation für Zuweisende · ADR / RID 2025

1. Zweck, Geltungsbereich und Verantwortung

Diese Information beschreibt den Versand diagnostischer Proben und mikrobiologischer Kulturen im Straßen- und Schienenverkehr. Der Absender stellt vor Übergabe die zutreffende Einstufung, geeignete Verpackung und Kennzeichnung sicher. Bei unklarer Einstufung ist vor dem Versand mit dem Pilzambulatorium Schlösselgasse, Floridsdorf oder Hietzing Rücksprache zu halten.

2. Verpackung

2.1 Verpackungen von Proben, die nicht den ADR / RID-Vorschriften unterliegen

Das sind:

Haut- und Nagelschuppen in Pilzbriefchen

Beimpfte PCR-Röhrchen

Ausstriche auf Objektträgern

Haut- und Nagelschuppen in Pilzbriefchen, beimpfte PCR-Röhrchen sowie Ausstriche auf Objektträgern unterliegen nicht den Vorschriften des Gefahrgutrechts und **können als normale Postsendungen verschickt werden.**

2.2 Allgemeine Verpackungsanforderungen (P650) von Proben Kategorie B

Ansteckungsgefährliche Stoffe, welche den Kriterien für eine Aufnahme in Kategorie A nicht entsprechen, gehören zur Kategorie B (UN 3373). Für sie gelten die Verpackungs- und Kennzeichnungsvorgaben auf den folgenden Seiten.

Die Verpackungen müssen von guter Qualität und genügend widerstandsfähig sein, um Stößen und Belastungen der normalen Beförderung, standzuhalten. Die Verpackungen müssen so gebaut und verschlossen sein, das ein Austreten des Inhalts aufgrund von Vibration, Temperaturwechsel, Feuchtigkeits- und Druckänderung verhindert wird.

Die **Verpackung muss aus mindestens drei Bestandteilen bestehen:**

1. einem Primärgefäß
2. einer Sekundärverpackung und
3. einer Außenverpackung,

wobei entweder die Sekundär- oder die Außenverpackung starr sein muss. Ein starres Primärgefäß allein genügt nicht.

Verpackung und Beförderung diagnostischer Proben und mikrobiologischer Kulturen

Versandinformation für Zuweisende · ADR / RID 2025

Bestandteil	2.2.1 Flüssige Proben	2.2.2 Feste Proben
1. Primärgefäß	Flüssigkeitsdicht, sicher verschlossen	Staubdicht, sicher verschlossen
2. Sekundärverpackung	Flüssigkeitsdicht; Saugmaterial für den gesamten flüssigen Inhalt	Staubdicht; bei möglicher Restflüssigkeit wie flüssige Proben
Zusätzlicher Schutz	Primärgefäß ODER Sekundärverpackung hält 95 kPa ohne Füllgutverlust stand*	Zerbrechliche Gefäße trennen oder einzeln einwickeln; gilt auch für Flüssigkeiten
3. Außenverpackung	Widerstandsfähig, Polsterung; eine Fläche mindestens 100 × 100 mm; Kennzeichnung nach Punkt 3	Widerstandsfähig, Polsterung; eine Fläche mindestens 100 × 100 mm; Kennzeichnung nach Punkt 3

Das vollständige Versandstück muss einen Fall aus 1,2 m in beliebiger Ausrichtung ohne Austritt aus den Primärgefäßen überstehen können (Nachweis durch Prüfung, Bewertung oder Erfahrung).

2.2.3 Verpackungsbeispiele für Kategorie-B-Material

Untersuchungs-material	1. Primärgefäß	2. Sekundärverpackung	3. Außenverpackung
Pilz- und Bakterienabstriche	a) Abstrichtupfer mit Amies-Medium b) PortACul-Röhrchen mit Zellstoff umwickelt	Geeignete dichte Verpackung; bei Flüssigkeit Saugmaterial*	Starre, gepolsterte Außenverpackung; Kennzeichnung nach Punkt 3
Uricult	Sicher verschlossenes Uricultgefäß	Staubdicht; bei Restflüssigkeit flüssigkeitsdicht mit Saugmaterial*	wie oben
Kulturen auf Nährböden	Sicher verschlossene Petrischale	Staubdicht; bei Kondensat flüssigkeitsdicht mit Saugmaterial*	wie oben
Blutproben	Sicher verschlossenes Blutröhrchen	Flüssigkeitsdicht; Saugmaterial für den gesamten Inhalt*	wie oben
Stuhlproben	Geeignetes, dicht verschlossenes Stuhlgefäß	Flüssigkeitsdicht mit Saugmaterial* bei flüssigem Anteil; sonst staubdicht	wie oben

* Bei Flüssigkeiten:

Das Gefäß muss so beschaffen sein, dass es einem Druckunterschied von 95 kPa (0,95 bar) ohne Verlust von Füllgut standhält.

Zwischen dem Primärgefäß und der Sekundärverpackung muss saugfähiges Material eingesetzt werden. Das saugfähige Material muss ausreichend sein, sodass bei etwaigem Bruch der ersten Verpackung die gesamte ausströmende Menge aufgenommen werden kann, da die Außenverpackung nicht kontaminiert werden darf.

Verpackung und Beförderung diagnostischer Proben und mikrobiologischer Kulturen

Versandinformation für Zuweisende · ADR / RID 2025

3. Kennzeichnung von Kategorie-B-Sendungen

Jedes zu transportierende Probenmaterial im Sinne vorliegender Regelung ist auf der Außenverpackung gemäß der ADR / RID-Regelungen mit der Stoffnummer UN 3373 zu kennzeichnen:



**BIOLOGISCHER STOFF,
KATEGORIE B**

schematische Darstellung, keine maßstäbliche Druckvorlage

Raute auf die Spitze gestellt: mindestens 50 × 50 mm groß

Linienbreite um die Kennzeichnung: mindestens 2 mm stark

Zeichenhöhe „UN 3373“: mindestens 6 mm hoch, zentriert

Die offizielle Benennung steht direkt neben dem Kennzeichen, mit mindestens 6 mm Buchstabenhöhe.

Ein kontrastierender Hintergrund (z.B. weiß) sowie gute Sichtbarkeit und Lesbarkeit sind erforderlich.

Mindestens eine der Oberflächen der Aussenverpackung muss eine Mindestabmessung von 100 mm x 100 mm haben.

In einer Umverpackung müssen Kennzeichen sichtbar bleiben oder außen wiederholt werden.

4. Übergabe

Vor Übergabe Einstufung, sicheren Verschluss, Unversehrtheit und Kennzeichnung kontrollieren. Beschädigte oder undichte Sendungen nicht übergeben. Die Annahmebedingungen des gewählten Beförderers sind einzuhalten.

Vollständig nach P650 verpackte und gekennzeichnete UN-3373-Sendungen unterliegen keinen weiteren ADR- oder RID-Vorschriften.

Verpackung und Beförderung diagnostischer Proben und mikrobiologischer Kulturen

Versandinformation für Zuweisende · ADR / RID 2025

5. Transport von Proben der Kategorie B

Solcher Art verpackte Proben können per Bote (zu Fuß, per Fahrrad, Auto, Taxi oder öffentl. Verkehrsmittel) sowie der Post oder gleichwertigen Botendiensten (EMS, UPS, DHL) versendet werden.

6. Rechtsgrundlagen

- ADR 2025
- RID 2025
- Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998 idgF.

7. Abkürzungen

ADR: **A**ccord relatif au transport international des marchandises **D**angereuses par **R**oute
(Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

BGBl.: Bundesgesetzblatt

RID: **R**egulation concerning the International Carriage of **D**angerous Goods by Rail
(Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

UN: United Nations